

**Rechtsanwalt
Mag. Wolfram Schachinger**

Hafengasse 16/4-5
1030 Wien
schachinger@ra-schachinger.com

T +43 1 89038 17
F +43 1 89038 1715
www.ra-schachinger.com

Per E-Mail

An den
Landeshauptmann der Steiermark
pA Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung,
Anlagenrecht

abteilung13@stmk.gv.at

17.7.2020

GZ: ABT13-30.00-132/2020-16

Einschreiter: Verein Zukunft Landwirtschaft
ZVR: 1374316175
Hauptstraße 157
8142 Wundschuh

Vertreten durch: RA Mag. Wolfram Schachinger
Hafengasse 16/4-5
1030 Wien

Vollmacht erteilt

Wegen: Entwurf (Stand 23.6.2020) mit welchem das Grundwasserschutzprogramm
Graz bis Bad Radkersburg 2018 geändert werden soll

(RECHTLICHE) STELLUNGNAHME

In umseits bezeichneter Rechtssache wird bekanntgegeben, dass der umseitig bezeichnete Rechtsvertreter auf Grundlage erteilter Vollmacht den angeführten Einschreiter rechtsfreundlich vertritt und beauftragt wurde eine rechtliche Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf abzugeben.

Zu den fachlichen Aspekten erfolgt eine gesonderte Stellungnahme durch den Verein selbst.

Binnen offener Frist wird somit die folgende

Stellungnahme

erstattet.

1. ZU DEM EINSCHREITER

Bei dem Einschreiter handelt es sich um einen gemeinnützigen Verein der insbesondere zu folgenden Zwecken gegründet wurde:

Betreiben der nachhaltigen Existenzsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Unterstützung der Mitglieder bei rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere bei drohender Belastung oder Gefährdung ihrer Betriebe.

Entsprechend seinem Vereinszweck hat der Einschreiter auch bereits einen Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof, mit welchem das Grundwasserschutzprogramm bekämpft wurde unterstützt. Der Einschreiter ging davon aus, dass sofern eine Novelle erfolgt auf die in der Folge kurz zusammengefassten gravierenden rechtlichen Bedenken der aktuell gültigen Verordnung eingegangen wird und stattdessen ein gesetzeskonformes Grundwasserschutzprogramm erlassen wird.

Der vorliegende Entwurf erfüllt diese zwingenden gesetzlichen Vorgaben leider in keiner Art und Weise.

2. ZU DEN VERFASSUNGS- UND GESETZWIDRIGKEITEN DES GRUNDWASSERSCHUTZPROGRAMMES

Das Grundwasserschutzprogramm ist **grob verfassungswidrig**.

Es enthält unzulässige Eingriffe in die Erwerbsfreiheit der Landwirte und überschießende Verpflichtungen. Ferner steht es im Widerspruch zum Gleichheitssatz, da es unzulässigerweise Maßnahmen ausschließlich im Bereich der Landwirtschaft vorsieht und somit von den Landwirten ein Sonderopfer abverlangt, obwohl die Nitratbelastung gerade nicht ausschließlich durch die Landwirtschaft verursacht wird. Im Hinblick auf die bereits erfolgte kurzfristige Novellierung steht es im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz, da die Landwirte bei ihren Dispositionen sich nicht auf die bestehende Rechtslage verlassen konnten und durch unvorhersehbare weitere verschärfenden Novellen überrascht wurden (um nur einige Verfassungswidrigkeiten in der gebotenen Kürze aufzulisten).

Darüber hinaus ist es auch in **zahlreicher Hinsicht** (einfach) **gesetzwidrig**.

Einerseits kann es nicht im Einklang mit den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes gebracht werden und sind zahlreiche Bestimmungen gar nicht vollzugsfähig.

Andererseits, und dies ist wohl das Hauptproblem, beruht es auf einer **grob mangelhaften Grundlagenerhebung**.

Ein Großteil des umfassten Gebietes weist gar keine Überschreitungen der zulässigen Nitratwerte auf. Darüber hinaus liegen die Bereiche mit Überschreitungen etwa auch im direkten Nahebereich von Graz wo eindeutig andere Quellen Verursacher für die Überschreitungen sind.

Im Zuge von Stichprobenerhebungen seitens des Landes selbst hat sich herausgestellt, dass die Einstufungen der Düngerklassen praktisch zur Gänze falsch waren (dies zum Nachteil der Landwirte).

3. ZUR PERPETUIERUNG BZW. SOGAR VERSCHÄRFUNG DIESER GESETZWIDRIGKEITEN DURCH DIE ANGEDACHTE NOVELLE

Der nunmehr vorliegende Entwurf für eine angedachte Novelle trägt all diesen rechtlichen und seitens des Einschreiters offen kommunizierten Bedenken in keiner Art und Weise Rechnung.

Vielmehr werden die Bedenken noch verschärft bzw. zumindest perpetuiert.

Die Novelle beruht gerade wiederum **nicht auf einer ordnungsgemäßen Grundlagenerhebung**. Obwohl die stichprobenartigen Überprüfungen der Einstufungen der Feldstücke ergeben haben, dass diese falsch sind, wird diesem Umstand in dem Entwurf gerade nicht Rechnung getragen bzw. belegen die einzelnen neuen Einstufungen eindeutig, dass diese Rechtswidrigkeit dem Verordnungsgeber bewusst ist. Nichtsdestotrotz erfolgte keine umfassende Überprüfung/Neueinstufung.

Für den Einschreiter besonders befremdlich ist, dass in den Erläuterungen aber der Anschein erweckt wird, als ob es sich bei der Novelle um einen Kniefall vor der Landwirtschaft handeln würde. Das Gegenteil ist leider der Fall. Die als großer Wurf verkauften Verbesserungen sind geradezu lachhaft und betreffen einen überwiegenden Anteil der Betriebe in keiner Art und Weise.

Es besteht generell der Anschein, dass hier eine Husch-Pfusch-Novelle erfolgt; dies etwa auch um Überprüfungsmöglichkeiten der aktuellen Rechtslage durch Schaffung einer neuen, dann gültigen Rechtslage aus formalen Gründen hintanzuhalten.

Gänzlich unnachvollziehbar ist, dass nach den Erläuterungen eine Evaluierung erst 2025 stattfinden soll; dies obwohl laufend dokumentiert wird, dass die Einstufungen fachlich schlichtweg vollkommen falsch sind. So wird sogar in den Erläuterungen selbst angegeben, dass das Nullszenario (keine Novellierung) deswegen nicht in Betracht kommt, da notwendige Aktualisierungen bei der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen trotz Vorliegen von Bodenuntersuchungen und Studien nicht durchgeführt werden könnten.

Die Aktualisierungen erfolgen aber nicht zur Gänze (trotz vorliegender Bodenuntersuchungen und Studien). Darüber hinaus wurden die überwiegenden Flächen eben gerade wiederum nicht untersucht, obwohl nunmehr offenkundig ist, dass die Einstufungen im gesamten Gebiet vollkommen verfehlt sind.

Sollte die Novelle in der derzeit geplanten Form erlassen werden, wird der Einschreiter - entsprechend seines Vereinszweckes - alle erdenklichen rechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser grob gesetzwidrigen Verordnung ergreifen

Verein Zukunft Landwirtschaft